

**17. Änderungssatzung vom 04.12.2023  
zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Erndtebrück  
vom 07.06.1977**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) und
- des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)

hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am 29.11.2023 folgende 17. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Erndtebrück beschlossen:

**§ 1**

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

**1. Grabnutzungsgebühren**

Die Nutzungsgebühren betragen für:

**1.1 Reihengrabstätten**

für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	<b>631,00 €</b>
für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	<b>881,00 €</b>

Die Gebühren unter Ziffer 1.1 werden auch für die Überlassung dieser Grabstätten als Rasengrab oder als anonymes Rasengrab erhoben.

Ergänzend hierzu wird für die Pflege und Unterhaltung dieser Grabstätten durch die Gemeinde

- bezogen auf die jeweilige Ruhefrist -

eine Gebühr wie folgt festgelegt

für Rasengräber	<b>822,00 €</b>
-----------------	-----------------

für anonyme Rasengräber	<b>411,00 €</b>
-------------------------	-----------------

**1.2 Wahlgrabstätten**

als zweistellige Grabstätte (nebeneinander) mit der Gebühr ist eine Nutzungszeit von 30 Jahren abgegolten	<b>1.976,00 €</b>
---	-------------------

als zweistelliges Tiefengrab (übereinander) mit der Gebühr ist eine Nutzungszeit von 15 Jahren abgegolten	<b>1.193,00 €</b>
<b>1.3 Aschen</b>	
Urnenreihengrab	<b>424,00 €</b>
Urnenrasengrab	<b>424,00 €</b>
Urnengrab als Baumbestattung	<b>682,00 €</b>
Urnenwahlgrab (2 Stellen)	<b>1.362,00 €</b>
anonymes Urnengrab	<b>383,00 €</b>
Aschestreufeld	<b>103,00 €</b>
soweit ein Vertreter der Friedhofsverwaltung die Verstreuung vornimmt, wird hierfür eine Gebühr von	<b>50,00 €</b>
erhoben.	
Für die Pflege und Unterhaltung von Gräbern durch die Friedhofsverwaltung wird zusätzlich eine Gebühr bezogen auf die Ruhefrist festgesetzt.	
Die Gebühr für Pflege und Unterhaltung beträgt für ein Urnenrasengrab	<b>548,00 €</b>
eines anonymen Urnengrabes	<b>274,00 €</b>
ein Urnengrab als Baumbestattung	<b>223,00 €</b>
<b>1.4 Besondere Grabstätten</b>	
Grabstätten für die Bestattung eines stillgeborenen Kindes (Sternenkind)	<b>50,00 €</b>
<b>1.5 Massengräber</b>	
Massengräber je Grabstelle	<b>440,00 €</b>
<b>1.6 Verlängerung von Nutzungsrechten</b>	
Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (Nach- erwerbsgebühr) werden je Stelle und angefangenes Jahr folgende Gebühren erhoben:	
Wahlgrabstätten als zweistellige Grabstätte (je Grabstelle)	<b>32,90 €</b>
Wahlgrabstelle als Grabkammer (je Grabstelle)	<b>39,80 €</b>
Urnenwahlgrab (je Grabstelle)	<b>22,70 €</b>
Bei Rückübertragung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine Rückvergütung für die noch nicht in Anspruch genommenen Jahre nicht gewährt	

## 2. Grabherstellungsgebühren

Für die Herrichtung eines Grabes werden je Grabstelle folgende Gebühren erhoben:

Grabstätten für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	700,00 €
Grabstätten für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	1.050,00 €
Urnengräber	175,00 €
Grabstätten für stillgeborene Kinder (Sternenkinder)	50,00 €
Kammer- Tiefengräber	100,00 €
Zur Grabherrichtung gehören folgende Leistungen: Abstecken und Ausheben der Grabstätte, Auslegen des Grabes mit grünen Matten, Verfüllen der Grabstätte und Abfuhr des übrigen Bodens.	
Für Bestattungen an einem Freitagnachmittag oder an Samstagen wird ein Zuschlag von	250,00 €
erhoben. Bei Bestattungen in Nachbarschaftshilfe, ohne Mitwirkung des Bauhofes, ist dieser Zuschlag nicht zu entrichten.	
Sandeinbettung	110,00 €

## 3. Gebühren für die Nutzung von Friedhofskapellen

Für die Nutzung der Friedhofskapellen wird folgende Gebühr erhoben:

a) für Friedhofskapellen über 200 Sitzplätzen	
für die Benutzung des Aufbewahrungsbereiches	90,00 €
für die Benutzung des Aussegnungsbereiches	300,00 €
b) für Friedhofskapellen bis zu 200 Sitzplätzen	
für die Benutzung des Aussegnungsbereiches	200,00 €
inkl. Aufbewahrungsbereich – soweit vorhanden –	

## 4. Gebühren für das Aus- und Umbetten von Leichen

Für das Ausbetten einer Leiche bzw. einer Asche zwecks Überführung

Personen unter 5 Jahre	700,00 €
Personen über 5 Jahre	1.050,00 €
Ascheurnen	175,00 €

Für das Ausbetten und Wiederbestatten einer Leiche bzw. Ascheurne aus einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte

Personen unter 5 Jahre	1.400,00 €
Personen über 5 Jahre	2.100,00 €
Ascheurnen	350,00 €

## **5. Gebühr für Pflege bei vorzeitiger Einebnung pro Jahr**

<b>5.1</b>	Einzelreihengrab Erdbestattung (bis 5 Jahre)	<b>13,00 €</b>
	Einzelreihengrab Erdbestattung (über 5 Jahre)	<b>15,50 €</b>
	Wahlgrabstätte Erdbestattung	<b>24,50 €</b>
	Einzelreihengrabstätte Urnenbeisetzung	<b>11,50 €</b>
	Wahlgrabstätte Urnenbestattung	<b>13,50 €</b>

**5.2** Ausgenommen von dieser Gebühr ist der Friedhof Ederfeld

## **6. Besondere Gebühren**

Zulassen von Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen **20,00 €**

Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und dergleichen einschließlich deren Abräumung am Ende der Grabnutzungsdauer bei:

Grabdenkmälern an Einzelreihengrabstätten (Erdbestattung)	<b>187,00 €</b>
Grabdenkmälern an Wahlgrabstätten (Erdbestattung)	<b>240,00 €</b>
Grabdenkmälern an Einzelreihengrabstätten (Urnenbestattung)	<b>70,00 €</b>
Grabdenkmälern an Wahlgrabstätten (Urnenbestattung)	<b>147,00 €</b>
Gedenkplatten auf Rasengrabstätten (Erdbestattung)	<b>39,00 €</b>
Gedenkplatten auf Rasen- u. Baumgrabstätten (Urnenbestattung)	<b>39,00 €</b>

## **§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Erndtebrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erndtebrück, 04.12.2023  
Der Bürgermeister

(Gronau)